

Merkblatt über Belehrung gem. § 43 Abs. 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000

Personen, die gewerbsmäßig Lebensmittel herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen und dabei mit ihnen direkt (mit der Hand) oder indirekt über Bedarfsgegenstände (z. B. Geschirr, Besteck und andere Arbeitsmaterialien) in Berührung kommen oder in Küchen von Altenheimen, Restaurants, Kantinen, Cafés oder sonstigen Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung tätig sind, benötigen vor erstmaliger Ausübung dieser Tätigkeiten eine Bescheinigung gemäß § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz durch ihr zuständiges Gesundheitsamt.

Dieses gilt für folgende Lebensmittel (§ 42 Abs. 2):

1. Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnisse daraus
2. Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis
3. Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus
4. Eiprodukte
5. Säuglings- oder Kleinkindernahrung
6. Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse
7. Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage
8. Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen, andere emulgierte Soßen, Nahrungshafen (§ 42 Abs. 2).
9. Sprossen und Keimlinge zum Rohverzehr sowie Samen zur Herstellung von Sprossen und Keimlingen zum Rohverzehr

Sollte bei den Personen bereits ein Gesundheitszeugnis nach §§ 17/18 des früheren Bundesseuchengesetzes vorliegen, so ist die Erstbelehrung/Erstbescheinigung nicht erforderlich.

In den o. g. Lebensmitteln können sich bestimmte Krankheitserreger besonders leicht vermehren. Durch den Verzehr von derartig mit Mikroorganismen verunreinigten Lebensmitteln können Menschen an Lebensmittelinfektionen oder -vergiftungen schwer erkranken. In Gaststätten oder Gemeinschaftsverpflegungen kann davon eine große Anzahl von Menschen betroffen sein.

Aus diesem Grunde muss von jedem Beschäftigten zum Schutz des Verbrauchers und zum eigenen Schutz ein hohes Maß an Eigenverantwortung und Beachtung von Hygieneregeln erwartet werden.

Krankheitserscheinungen, die eine Lebensmittelbehandlung verbieten!!!

1. Akute infektiöse Gastroenteritis (plötzlich auftretender Durchfall) ausgelöst durch Salmonellen, Shigellen, Cholerabakterien, Staphylokokken, Campylobacter, Rotaviren oder andere Durchfallerreger

Krankheitssymptome: Durchfall mit mehr als zwei dünnflüssigen Stühlen pro Tag, ggf. mit Übelkeit, Erbrechen und Fieber

2. Typhus oder Paratyphus

Krankheitssymptome: Hohes Fieber mit schweren Kopf-, Bauch- oder Gelenkschmerzen und Verstopfung (erst nach Tagen folgt schwerer Durchfall)

3. Virushepatitis A oder E (Leberentzündungen)

Krankheitssymptome: Gelbfärbung der Haut und der Augäpfel mit Schwäche und Appetitlosigkeit

4. Infizierte Wunden oder Hautkrankheiten (Wund oder offene Stellen, gerötet, schmierig belegt, nässend oder geschwollen), bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel auf andere Menschen übertragen werden können

Ein Tätigkeitsverbot besteht ebenfalls, wenn die Untersuchung einer Stuhlprobe den Nachweis von Salmonellen, Shigellen, enterohämorrhagische Escherichia coli-Bakterien, Choleravibrionen (**Krankheitssymptom:** milchigweiße Durchfälle mit hohem Fieber) ergeben hat. Bei Ausscheidung dieser Bakterien besteht ebenfalls ein Tätigkeitsverbot im Lebensmittelbereich, auch wenn sich die Personen nicht krank fühlen.

Arztbesuch !!!

Treten die genannten Krankheitsanzeichen auf, ist unbedingt der Rat des Haus- oder Betriebsarztes in Anspruch zu nehmen. Zusätzlich ist dem Arzt mitzuteilen, dass ein Beschäftigungsverhältnis in einem Lebensmittelbetrieb vorliegt. Des Weiteren ist der Vorgesetzte unverzüglich über die aufgetretene Erkrankung zu informieren.

Belehrung im Lebensmittelbetrieb!!!

Der Arbeitnehmer ist erstmalig vor Aufnahme der Tätigkeit im Betrieb und wiederkehrend alle 2 Jahre über die o. g. Tätigkeitsverbote und Verpflichtungen durch den Betriebsinhaber zu belehren!

Vorschlag für die Dokumentation

Hiermit erkläre ich, dass ich gemäß § 43 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz mündlich und schriftlich belehrt wurde, dieses Merkblatt gelesen und verstanden habe und dass bei mir keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bekannt sind.

Vor- und Zuname des Arbeitnehmers	Datum / Unterschrift	Belehrung durch:

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte unter der angegebenen Anschrift an den Zweckverband Veterinäramt JadeWeser.